

Kleine Anfrage

des Abg. Harald Pfeiffer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Straftaten von Gegendemonstranten am 29. Oktober 2018
am Rathausplatz in Freiburg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Waren alle vier und auch weitere an der Laufstrecke befindlichen Demonstrationen angemeldet und genehmigt?
2. Warum wurden die Gegendemonstrationen in einer solchen Nähe zu der Hauptveranstaltung genehmigt?
3. Inwieweit wurden von den Gegendemonstrationen Auflagen erfüllt und insbesondere Ordner gestellt (bitte einzeln Auflagen auflisten)?
4. Welche natürlichen Personen haben die jeweiligen Demonstrationen angemeldet (bitte auflisten)?
5. Gab es Festnahmen von und Ermittlungsverfahren gegen sog. „Gegendemonstranten“ oder werden solche Straftaten generell geduldet?
6. Wie bewertet das Innenministerium diesen Vorfall, dass Bürger vor Angriffen von Gegendemonstranten in einem Polizeirevier gerettet werden müssen und danach auch nur in Gruppen und immer noch unter Polizeischutz „entlassen“ werden können?
7. Wie beurteilt das Innenministerium einen Oberbürgermeister einer Großstadt, der sich durch Singen gemeinsamer Lieder mit gewalttätigen Demonstranten gemein macht?
8. Wie will das Innenministerium dafür sorgen, dass zukünftige Demonstrationen auf freie Meinungsäußerung für Teilnehmer gewährleistet werden können, ohne Angst um Leib und Leben zu haben?

9. Ist es angedacht, die sog. „Antifa“ als Terrororganisation zu verbieten – wie dies bereits in den USA geschehen ist?
10. Welche Fahrten seit 2015 zu Gegendemonstrationen gegen sogenannte „rechte oder rechtspopulistische“ Veranstaltungen wurden aus Fördermitteln des Landes (teil)finanziert (bitte einzeln inklusive Veranstalter und Höhe auflisten)?

09.11.2018

Pfeiffer AfD

Begründung

Als Reaktion auf die Massenvergewaltigung einer jungen Studentin in Freiburg in der Nacht auf den 14. Oktober fand in Freiburg am Rathausplatz am 29. Oktober 2018 eine angemeldete Veranstaltung statt. Vier Gegendemonstrationen sogenannter „Antifaschistischer Bündnisse“ marschierten zeitgleich sternförmig Richtung Rathausplatz, sodass der Rathausplatz Freiburg umzingelt und an allen vier Seiten blockiert wurde. Nach Augenzeugenberichten kam es hier gehäuft zu Straftaten der Gegendemonstranten: Verstöße gegen das Vermummungsverbot, übelste Beleidigungen, Drohungen bis hin zu körperlichen Angriffen. Der Freiburger Oberbürgermeister Martin Horn verhielt sich – entgegen seiner Neutralitätspflicht – nicht neutral, sondern dirigierte sogar noch den Chor der Gegendemonstranten und sang: „Wer nicht hüpf, der ist ein Nazi“.

Ein Teil der Veranstaltungsteilnehmer musste sich aufgrund Bedrohungen und körperlicher Angriffe mit einigen Polizeibeamten im Polizeirevier zurückziehen und befand sich dort über eine Stunde in Schutzgewahrsam.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 Nr.3-1113/155 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Waren alle vier und auch weitere an der Laufstrecke befindlichen Demonstrationen angemeldet und genehmigt?

Zu 1.:

Wie bereits zu Ziffer 1 des Antrags der Abgeordneten Dr. Christina Baum u. a. AfD – Übergriffe durch vermummte Gegendemonstranten in Freiburg? (Drucksache 16/5098) dargelegt, sind für Montag, den 29. Oktober 2018, in Freiburg bei der zuständigen Versammlungsbehörde zwei Versammlungen angemeldet worden:

- Ein Landtagsabgeordneter meldete eine Versammlung mit Aufzug und Kundgebung zum Thema „Abschiebungen sofort – gegen ausländische Messermörder und Gruppenvergewaltiger in Deutschland“ an.
- Eine Privatperson meldete eine Versammlung zum Thema „Mein Entsetzen ist keine Rechtfertigung für euren Hass“ an.

Darüber hinaus wurden im Internet Aufrufe zu zwei Versammlungen, die gegen den Versammlungsinhalt der erstgenannten Versammlung gerichtet waren, veröffentlicht. Diese Versammlungen wurden jedoch nicht angemeldet. Tatsächlich formierten sich die Personen, die diesen beiden Aufrufen via Internet gefolgt waren, zu einer einzigen Versammlung.

Versammlungen unterliegen dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes. Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes und werden somit nicht genehmigt.

2. Warum wurden die Gegendemonstrationen in einer solchen Nähe zu der Hauptveranstaltung genehmigt?

Zu 2.:

Versammlungen unterliegen keiner Genehmigungspflicht (vgl. Antwort zu Ziffer 1).

Die Gegenversammlung, die sich nach zwei Internet-Aufrufen in der Nähe zu der in Ziffer 1 zuerst genannten Versammlung am Bertoldsbrunnen formiert hat, ist bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet worden. Initiativen der Stadt, mit verantwortlichen Personen zu einem Kooperationsgespräch zu kommen, wurden nicht beantwortet. Aufgrund der Gefährdungsbewertung des Polizeipräsidiums Freiburgs zur zu erwartenden Zahl der Teilnehmenden und zur Folgenabschätzung bei einem polizeilichen Einschreiten gegenüber einer Gesamtteilnehmerzahl im unteren vierstelligen Bereich wurde davon abgesehen, vollziehbare Auflagen bezüglich dieser Gegendemonstration in Form einer Allgemeinverfügung zu erlassen.

3. Inwieweit wurden von den Gegendemonstrationen Auflagen erfüllt und insbesondere Ordner gestellt (bitte einzeln Auflagen auflisten)?

Zu 3.:

Die angemeldete Versammlung zu dem Thema „Mein Entsetzen ist keine Rechtfertigung für euren Hass“ auf dem Platz der Alten Synagoge ergab keine Hinweise auf unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Somit hatte die Versammlungsbehörde keine Veranlassung, für diese Versammlung im Vorfeld Auflagen nach § 15 des Versammlungsgesetzes zu erteilen. Ob sich der Veranstalter einer Versammlung zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordner bedienen, ist grundsätzlich seiner Entscheidung überlassen (§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes). Je nach Größe und sonstiger Umstände der Versammlung ist ein Veranstalter zwingend auf Ordner angewiesen. Das dürfte bei der angemeldeten Versammlung auf dem Platz der Alten Synagoge nicht der Fall gewesen sein. Zu der nicht angemeldeten Versammlung am Bertoldsbrunnen wurden von der Versammlungsbehörde keine Auflagen gemacht (siehe Antwort zu Ziffer 2).

4. Welche natürlichen Personen haben die jeweiligen Demonstrationen angemeldet (bitte auflisten)?

Zu 4.:

Einer Auskunft über die persönlichen Daten der Anmelder stehen die Grundrechte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Versammlungsfreiheit der Anmelder entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Der Schutz dieses Rechts erstreckt sich auf alle Informationen, die etwas über die Bezugspersonen aussagen können und damit auch auf Basisdaten wie Namen und Anschrift. Mit der Offenbarung der Namen würde die Eigenschaft als

Anmelder der genannten Versammlungen bekannt gegeben. Darin haben die Betroffenen nicht eingewilligt. Die Nennung der Namen würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Kern verletzen. Darüber hinaus wäre eine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) anzunehmen, da auch faktische Behinderungen, die abschreckende Wirkung haben, die Versammlungsfreiheit beeinträchtigen können.

Die Abwägung der Verfassungspositionen des Informationsinteresses des Abgeordneten einerseits und der betroffenen Grundrechte des Anmelders andererseits, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, führt dazu, dass hier dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Vorrang einzuräumen ist.

5. Gab es Festnahmen von und Ermittlungsverfahren gegen sog. „Gegendemonstranten“ oder werden solche Straftaten generell geduldet?

Zu 5.:

Während der Einsatzmaßnahmen wurden Personen in polizeilichen Gewahrsam genommen und Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zur Bearbeitung der bereits laufenden Ermittlungsverfahren sowie Feststellung möglicher weiterer Straftaten wurde im Nachgang zu dieser Demonstration beim Polizeipräsidium Freiburg eine Ermittlungsgruppe eingerichtet. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu den Ziffern 4 bis 6 des Antrags der Abgeordneten Dr. Christina Baum u. a. AfD – Übergriffe durch verummte Gegendemonstranten in Freiburg? (Drucksache 16/5098) verwiesen.

6. Wie bewertet das Innenministerium diesen Vorfall, dass Bürger vor Angriffen von Gegendemonstranten in einem Polizeirevier gerettet werden müssen und danach auch nur in Gruppen und immer noch unter Polizeischutz „entlassen“ werden können?

Zu 6.:

Im Anschluss an die Kundgebung der Versammlung zu dem Thema „Abschiebungen sofort – gegen ausländische Messermörder und Gruppenvergewaltiger in Deutschland“ trafen kleinere Gruppen auf dem Heimweg mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern der übrigen Demonstrationen aufeinander. Um eine Trennung zu gewährleisten und möglichen verbalen Eskalationen vorzubeugen, wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der erstgenannten Versammlung polizeilich begleitet. In Rücksprache und mit deren Zustimmung wurde dabei kurzzeitig das Polizeirevier Freiburg Nord angelaufen, von wo aus wenig später alle Personen störungsfrei ihren Heimweg antreten konnten. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 8 verwiesen.

7. Wie beurteilt das Innenministerium einen Oberbürgermeister einer Großstadt, der sich durch Singen gemeinsamer Lieder mit gewalttätigen Demonstranten gemein macht?

Zu 7.:

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung hat ein solches Verhalten des Oberbürgermeisters von Freiburg nicht stattgefunden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu Ziffer 15 des Antrags der Abgeordneten Dr. Christina Baum u. a. AfD – Übergriffe durch verummte Gegendemonstranten in Freiburg? (Drucksache 16/5098) verwiesen.

8. *Wie will das Innenministerium dafür sorgen, dass zukünftige Demonstrationen auf freie Meinungsäußerung für Teilnehmer gewährleistet werden können, ohne Angst um Leib und Leben zu haben?*

Zu 8.:

Die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit sind hohe Verfassungsgüter. Deren Gewährleistung ist das Bestreben aller staatlichen Akteure. Die im Vorfeld von Versammlungen und an der Durchführung von Versammlungen beteiligten Behörden, einschließlich der Polizei, werden deshalb auch künftig alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Ausübung dieser in der Demokratie besonders wichtigen Grundrechte sicherzustellen.

Im Übrigen vgl. auch die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu den Ziffern 10 bis 13 des Antrags der Abgeordneten Dr. Christina Baum u. a. AfD – Übergriffe durch verummte Gegendemonstranten in Freiburg? (Drucksache 16/5098).

9. *Ist es angedacht, die sog. „Antifa“ als Terrororganisation zu verbieten – wie dies bereits in den USA geschehen ist?*

Zu 9.:

Wie bereits zu Ziffer 12 des Antrags der Abgeordneten Dr. Christina Baum u. a., AfD – Angriff auf ein Abgeordnetenbüro am 5. Mai 2018 (Drucksache 16/4100) mitgeteilt worden ist, prüft das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration als zuständige Verbotsbehörde in Baden-Württemberg fortlaufend, ob Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes die hohen gesetzlichen Voraussetzungen für ein Vereinsverbot erfüllen. Im Übrigen äußert sich das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in ständiger Praxis nicht dazu, welche Organisationen dabei im Fokus stehen.

10. *Welche Fahrten seit 2015 zu Gegendemonstrationen gegen sogenannte „rechte oder rechtspopulistische“ Veranstaltungen wurden aus Fördermitteln des Landes (teil)finanziert (bitte einzeln inklusive Veranstalter und Höhe auflisten)?*

Zu 10.:

Eine entsprechende Umfrage unter den Ressorts ist negativ verlaufen.

In Vertretung

Württemberg
Staatssekretär